

1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf

Matthias Noss
M + 49 15779015682

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Judith Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Düsseldorf

Matthias.Noss@1und1.net
www.1und1.net

per Mail an BK3-postfach@bnetza.de

Düsseldorf, 27. April 2026

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1 Versatel GmbH

BK3-23/006 Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für bauliche Anlagen; Konsultationsentwurf; Fünfte Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.07.2023 legte die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“) der Beschlusskammer den Vertrag über die Inanspruchnahme ihrer baulichen Anlagen (nachfolgend „BA-Vertrag“) gemäß dem Tenor Ziffer 4 der Regulierungsverfügung vom 21.07.2022 (BK3i-19/020) als Standardangebot zur Prüfung gemäß § 29 Abs. 3 TKG vor.

Mit Bescheid vom 18.07.2023 beteiligt die Beschlusskammer 3 die 1&1 Versatel GmbH, die 1&1 Versatel Deutschland GmbH und die 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend „1&1“) gemäß § 213 Abs. 2 TKG am Verfahren. Die 1&1 Versatel Deutschland GmbH ist mit Eintragung im Handelsregister am 01.10.2025 rechtswirksam auf die 1&1 Versatel GmbH verschmolzen.

Auf Basis des ersten Teilentscheids der Beschlusskammer vom 14.11.2024 legte die Telekom mit Schreiben vom 24.01.2025 einen geänderten Vertragsentwurf vor und führte am 27.03.2025 hierzu eine öffentlich mündliche Verhandlung (nachfolgend ömV) durch, deren Inhalt 1&1 mit Stellungnahme vom 11.04.2025 kommentierte. Zum am 25.03.2026 veröffentlichten Konsultationsentwurf nimmt 1&1 im vorliegenden Dokument Stellung.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des VG Köln in Beiladungssachen bitten wir, im Tenor der Entscheidung klarzustellen, dass diese sich nicht nur an die Telekom, sondern auch an die Beigeladenen richtet, deren Anträge mit der Entscheidung beschieden werden.

Die 1&1 hält weiter an den Anträgen gemäß ihrer ersten Stellungnahme vom 14.08.2023, der zweiten Stellungnahme vom 21.09.2023, der dritten Stellungnahme vom 07.03.2025 und der vierten Stellungnahme vom 11.04.2025 fest, sofern nicht nachfolgend ausdrücklich anders ausgeführt.

Die Beschlusskammer beachtet im Konsultationsentwurf richtigerweise die durch die Zugangsnachfrager eingebrachten Punkte. Trotzdem müssen einzelne Regelungen aus Sicht 1&1 optimiert werden. Wir möchten deshalb nochmals insbesondere auf die zu optimierenden Punkte eingehen. Die Reihenfolge der Auflistung enthält keine Aussage zur Priorität des jeweiligen Punktes:

- I. **Nutzung der baulichen Anlagen**
Bauliche Anlagen sind zwingend für den Ausbau und Betrieb von VHCN-Netzen erforderlich.
- II. **Zweck der Nutzung**
Klarstellung zur Mischnutzung, d.h. Nutzung baulicher Anlagen auch für Geschäftskunden und Anbindung von Mobilfunkbasisstationen dauerhaft möglich.
- III. **Anpassung Leistungsbeschreibungen an Standardangebotsverfahren**
Leistungsbeschreibungen aus Standardangebotsverfahren bilden die Norm für alle regulierten Vertragsvarianten.
- IV. **Qualität der Verfügbarkeitsdaten**
Die Aktualisierung der Infrastrukturdaten erfolgt monatlich. Die Lieferung von fehlerhaften Infrastrukturdaten ist durch eine Vertragsstrafe zu sanktionieren.
- V. **Service Level Agreements**
Fristen im Entstörprozess und die zugehörigen Vertragsstrafen sind im Standardangebot aufzunehmen.
- VI. **Service Level Agreements**
Monitoring muss auch den Entstörprozess umfassen.
- VII. **Mindestlaufzeit**
Mindestlaufzeit für das Standardangebot endet 2035.

Inhalt

- 1. Einordnung und Harmonisierung der Leistung 4
- 1.1 Bauliche Anlagen zwingend für VHCN-Ausbau und Betrieb erforderlich 4
- 1.2 Zweck der Nutzung 4
- 1.2.1 Beschlussentwurf Konsultationsentwurf 4
- 1.2.2 Handlungsweise zum Mischbetrieb klar zu bestimmen 6
- 1.2.3 Anpassung der Leistungen für bauliche Anlagen in Beschlüssen an Standardangebot erforderlich 8
- 2. Vertragsbezogene Punkte 10
- 2.1 Umsetzung der Anforderungen an Megaplan/ Infrastrukturatlas aus 1. TE 10
- 2.1.1 Aufnahme der Lieferung von Infrastrukturinformationen in Standardangebot 10
- 2.1.2 Umfang und Zugriff auf Infrastrukturinformationen weiterhin unzureichend 11
- 2.1.3 Frist zur Datenlieferung der Telekom an Infrastrukturatlas unzureichend 13
- 2.1.4 Vertragsstrafe bei fehlerhaften Daten 14
- 2.1.5 Verweis auf Einsichtnahmebedingungen erhöht unberechtigt Zugangshürden 16
- 2.2 Ablehnungsgründe „Eigenbedarf“ richtigerweise eingeschränkt 18
- 2.3 Erweiterung von Leerrohrkapazitäten ermöglicht 18
- 2.4 Service Level Agreements zur Leistungsbereitstellung optimiert 19
- 2.4.1 Einführung und Verkürzung der Fristen für die Bereitstellung 19
- 2.4.2 Einführung von Vertragsstrafen zur Einhaltung der Bereitstellungsfristen 20
- 2.5 Fehlende konkrete Entstörfrist und Vertragsstrafe für Entstörfristüberschreitung 21
- 2.6 Monitoring der Service Level Agreements 22
- 2.7 Vereinfachung von Point to Multipoint Anfragen 24
- 2.8 Zusätzliche Zugänge zu Leerrohren 24
- 2.9 Verlängerung der Kündigungsfrist ist positiv zu bewerten 25
- 2.10 Mitteilung von Rechnungsformaten und Vereinfachung von Beanstandungen 26
- 2.11 Verlängerung der Mindestlaufzeit 27

1. Einordnung und Harmonisierung der Leistung

1.1 Bauliche Anlagen zwingend für VHCN-Ausbau und Betrieb erforderlich

Bauliche Anlagen stellen eine zentrale Voraussetzung für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (Very High Capacity Networks – VHCN) dar. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu bestehenden baulichen Infrastrukturen versetzt alternative Netzbetreiber in die Lage, diese im Rahmen ihrer Ausbauplanungen sachgerecht zu berücksichtigen und dadurch einen ressourcenschonenden sowie beschleunigten Ausbau hochleistungsfähiger Netze zu realisieren.

In Deutschland ist zu beobachten, dass Zugangsverweigerungen zu baulichen Anlagen verstärkt erfolgen. Stattdessen werden Nachfrager verstärkt auf aktive Vorleistungsprodukte verwiesen, insbesondere durch die Telekom. Ein regulierter Zugang zu baulichen Anlagen ermöglicht hingegen effektiven Infrastrukturwettbewerb gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen. Der Zugang zu Leerrohren der Telekom reduziert bei unzureichenden Vorleistungsangeboten die bestehenden Marktzutrittsschranken und erleichtert die unternehmerische Entscheidung zwischen Eigenrealisierung („make“) und Fremdbezug („buy“).

Die Nutzung vorhandener Leerrohrinfrastrukturen führt zudem sowohl zu einer Beschleunigung des Ausbaus als auch zu einer Steigerung der Effizienz. Dies trägt in erheblichem Maße zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Ausbauvorhaben sowie zur Erreichung der politischen Zielsetzungen im Bereich der digitalen Infrastruktur bei.

Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – insbesondere in Spanien, Schweden und Frankreich –, zeigen dass ein entsprechender Zugang maßgeblich zur Beschleunigung des Glasfaserausbaus beigetragen hat und dort frühzeitig die Entwicklung hin zu einem selbsttragenden Wettbewerb unterstützt wurde. Insbesondere die Erfahrungen aus Frankreich, bestätigen diese Bewertung. Dort konnte vor allem in urbanen Verdichtungsräumen eine flächendeckende Glasfaseranbindung unter umfassender Nutzung bestehender Leerrohrsysteme erfolgreich realisiert werden.

1.2 Zweck der Nutzung

1.2.1 Beschlussentwurf Konsultationsentwurf

1&1 fordert, die Definition des Nutzungszwecks für bauliche Anlagen zu ändern, so dass die Nutzung für Dritte Netzbetreiber (Wholesalekunden des Zugangsnachfragers), für Geschäftskunden mit dedizierten Verbindungen und für die Anbindung von Mobilfunkbasisstationen durch bauliche Anlagen ermöglicht wird.

Bei den im Konsultationsentwurf vorgesehenen Anpassungen einzelner Regelungen des Hauptvertrags sowie der Anhänge ist festzustellen, dass diese in wesentlichen Punkten geeignet sind, bestehende Einschränkungen - mit Ausnahme der Anbindung von Mobilfunkbasisstationen - zu beseitigen. Die Nutzungsmöglichkeiten der Zugangsnachfrager werden erweitert.

1&1 begrüßt das ersatzlose Streichen des bisherigen letzten Halbsatzes, wonach bauliche Anlagen „nicht dafür genutzt werden dürfen, unbeschaltete Glasfasern oder Übertragungswege Dritten anzubieten“¹. Durch die Streichung wird eine bislang bestehende, nicht sachgerechte Nutzungsbeschränkung aufgehoben. Die nunmehr ermöglichte Weitergabe entsprechender Leistungen an Dritte stellt die geforderte Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten dar und trägt den tatsächlichen Marktanforderungen Rechnung. Sie ermöglicht es den Zugangsnachfragern, ihre Geschäftsmodelle flexibel auszugestalten und vorhandene Infrastrukturen effizient zu nutzen. Diese Anpassung ist daher zu begrüßen.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Streichung des Begriffs „ausschließlich“² bei der Definition des Zwecks der Nutzung³.

BA dürfen vom Kunden ~~ausschließlich~~ zum Zweck des Aufbaus und Betriebs dieser Netze mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten im Sinne der der Regulierungsverfügung zugrundeliegenden Marktdefinition und -analyse und des Betriebs dieser Netze genutzt werden.

Hierdurch wird die bislang bestehende starre Zweckbindung aufgelockert und Raum für eine weitergehende, differenzierte Ausgestaltung der Nutzung geschaffen. Insbesondere wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, künftig auch gemischte Nutzungskonzepte abzubilden, wie sie im letzten Satz der Ziffer 4.2 des Entwurfs des Standardangebots angelegt sind. Diese Flexibilisierung entspricht den praktischen Anforderungen moderner Netznutzung unter Berücksichtigung von Netzkonvergenz und All-IP gemäß der Standardisierungsgremien ITU, ETSI und 3GPP. Die Flexibilisierung stellt deshalb einen wichtigen Schritt zur Vermeidung unnötiger Einschränkungen dar.

Die weitere Verpflichtung der Telekom, bei nicht unverzüglicher Information über den Wegfall der Nutzungsmöglichkeit dem Kunden den entstandenen Schaden zu ersetzen⁴, stellt eine wichtige Absicherung für den Zugangsnachfrager dar und ist positiv zu bewerten. Sie schafft einen Anreiz für eine zeitnahe Information und trägt dazu bei, negative Auswirkungen auf die Nutzung der baulichen Anlagen zu begrenzen. Gleichwohl wäre es aus Sicht der 1&1 sachgerecht, den Begriff der Nutzungsmöglichkeit weiter zu fassen, um sämtliche relevanten Fallkonstellationen abzudecken. Ungeachtet dessen ist die Regelung als klarer Fortschritt zu bewerten.

Positiv ist auch die Klarstellung, dass eine Kündigung von Einzelleistungen wegen vermeintlich nicht vertragsgemäßer Nutzung bis zum Abschluss der zweiten Stufe des Nachweisverfahrens ausgeschlossen ist⁵. Die Rechtsposition des Zugangsnachfragers wird hierdurch erheblich gestärkt. Sie stellt sicher, dass Streitigkeiten über die vertragsgemäße Nutzung zunächst in einem geregelten Verfahren geklärt werden, bevor einschneidende Maßnahmen wie eine

¹ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 3, Tenor HV Ziff. 1.8

² Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 3, Tenor HV Ziff. 1.5

³ Entwurf Standardangebot, Stand 24.01.2025, HV Ziff. 4.3

⁴ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 5, Tenor HV Ziff. 1.21

⁵ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 9, Tenor AnhB Ziff. 3.3, letzter Satz

Kündigung ergriffen werden können. Dies erhöht die Rechtssicherheit und verhindert vorschnelle oder unbegründete Vertragsbeendigungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die genannten Anpassungen in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Nutzungsmöglichkeiten der Zugangsnachfrager zu erweitern, bestehende Einschränkungen abzubauen und die Rechtssicherheit im Vertragsverhältnis zu erhöhen. Sie stellen daher wesentliche Verbesserungen des Standardangebots dar und werden von 1&1 ausdrücklich unterstützt. Jedoch stellen die fehlende Nutzungsmöglichkeit der Anbindung von Geschäftskunden mit dedizierten Kapazitäten und die fehlende Möglichkeit zur Anbindung von Mobilfunkbasisstationen weiterhin praxisfremde Einschränkungen dar. Diese sollen zwar mittels der Gestattung einer temporären Mischnutzung und eines unterbrechungsfreien Vertragsschwenks geheilt werden, sie erfordern jedoch weiterhin schlimmstenfalls einen zeit- und kostenintensiven und damit ineffizienten Überbau der Telekominfrastruktur.

1.2.2 Handlungsweise zum Mischbetrieb klar zu bestimmen

1&1 fordert eine deutliche Klarstellung, dass Mischnutzung ausdrücklich zulässig ist, damit ein kontinuierlicher, unterbrechungsfreier Leistungsbezug sichergestellt ist und Rechtssicherheit und Investitionsschutz für Zugangsnachfrager gewährleistet ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass die im Rahmen der BK2-Eckpunkte zur Regulierungsverfügung Markt 2 vorgesehene Verpflichtung zum Zugang zu baulichen Anlagen grundsätzlich zu begrüßen ist. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass perspektivisch eine differenzierte Betrachtung des Nutzungszwecks zwischen Markt 1 und Markt 2 nicht länger erforderlich ist. Gleichwohl ist zu betonen, dass das entsprechende Verfahren bislang nicht abgeschlossen ist und ein finaler, belastbarer Beschluss noch aussteht. Vor diesem Hintergrund kann aus den Eckpunkten derzeit keine hinreichende Rechtssicherheit für die praktische Ausgestaltung des Zugangsregimes abgeleitet werden.

Unabhängig hiervon besteht weiterhin die konkrete Notwendigkeit, Mischkonstellationen der Nutzung ausdrücklich zu berücksichtigen. In der Praxis ist davon auszugehen, dass bauliche Anlagen regelmäßig nicht ausschließlich für einen einzelnen Nutzungszweck verwendet werden, sondern eine Mischnutzung erfolgt, etwa im Zusammenhang mit der Anbindung von Mobilfunkbasisstationen oder der parallelen Nutzung für Geschäftskunden mit dedizierten Verbindungen.

Auch die vorgesehene Regelung, mit einer Frist von sechs Monaten, eine unterbrechungsfreie Migration auf einen anderen Nutzungsvertrag sicherzustellen, bedeutet in der Praxis jedoch, dass gleichwohl vertragliche Friktionen hingenommen werden, und blendet zum jetzigen Zeitpunkt bewusst Streitigkeiten aus, die zwangsläufig dann entstehen, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen neuen Vertrag einigen können. Insgesamt bleibt die Regelung daher in wesentlichen Teilen hinter den Anforderungen an eine umfassende Planungssicherheit zurück. Trotz dem technisch die Nutzung der baulichen Anlagen gleich bleibt, ist zu befürchten, dass die Telekom versuchen wird, höhere Entgelte und nachteiligere Nutzungsbedingungen durchzusetzen, denen die Nachfrager aufgrund einer technischen Zwangslage nichts entgegenhalten können und damit wirtschaftlich nachteiligen Bedingungen ausgeliefert sein werden. Erst durch das dauerhafte Zulassen einer Mischnutzung inklusive der Möglichkeit zur

Anbindung von Mobilfunkbasisstationen durch bauliche Anlagen auf dem bestehenden Vertragsverhältnis, würde die für den weiteren Netzausbau erforderliche Planungssicherheit geschaffen werden.

Die Beschlusskammer 3 hat aber die Bedeutung dieser Mischnutzung selbst erkannt. Dies zeigt sich insbesondere in den Streitbeilegungsverfahren BK11-25/013 und BK11-25/014, in denen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26.01.2026 durch die Vertreterin der Beschlusskammer 3, Frau Wenzel, ausdrücklich ausgeführt wurde, dass die Beschlusskammer die Mischnutzung im Standardangebotsverfahren für zulässig hält und auch als zulässig bewertet hat.

Diese Einordnung ist aus Sicht der 1&1 sachgerecht und konsequent. Allerdings bedarf diese Feststellung einer eindeutigen und unmissverständlichen Verankerung im finalen Beschluss sowie im Standardangebot selbst. Die bislang vorgesehene Streichung des Begriffs „ausschließlich“ in den Nutzungsbestimmungen⁶ reicht hierfür nicht aus. Sie schafft lediglich eine implizite Öffnung, jedoch keine klare, rechtssichere Regelung.

Die fehlende ausdrückliche Klarstellung birgt erhebliche Risiken. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die Telekom trotz faktischer Zulässigkeit der Mischnutzung im Einzelfall die weitere Nutzung der baulichen Anlagen ablehnt oder bestehende Nutzungsvereinbarungen beendet. Dies würde dazu führen, dass Zugangsnachfrager bei Vorliegen einer Mischnutzung in eine rechtlich prekäre Situation geraten. Denn gleichzeitig wurde in den genannten Streitbeilegungsverfahren durch die Beschlusskammer 11 die Zulässigkeit der Mischnutzung als Argument herangezogen, um Anträge nach § 138 TKG bzw. Art. 3 GIA abzulehnen.

Dies führt zu einer widersprüchlichen Situation: Einerseits wird die Mischnutzung als zulässig angesehen, andererseits wird der Zugang über alternative Rechtsgrundlagen versagt. Sollte nun zusätzlich auch im Rahmen des Standardangebots keine hinreichend klare Absicherung der Mischnutzung erfolgen, wären Zugangsnachfrager faktisch rechtlos gestellt. Sie könnten weder bestehende Nutzungen fortführen noch neue Zugangsansprüche effektiv durchsetzen.

Darüber hinaus verbleiben erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Mischnutzung. Der Entwurf des Standardangebotes sieht derzeit folgende Regelung vor⁷:

„Soweit Kunde bereits eine Bauliche Anlage nutzt und der Zweck der Nutzung zukünftig nicht mehr von diesem Vertrag umfasst ist, aber eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangt werden kann, teilt Kunde dies der Telekom mit einer Frist von 6 Monaten mit.“

So ist derzeit nicht eindeutig geregelt, ob und in welchem Umfang eine Mischnutzung als „vom Vertrag umfasst“ anzusehen ist. Insbesondere kann streitig werden, welcher Anteil der Nutzung einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden muss und ob Schwellenwerte oder Begrenzungen bestehen.

⁶ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 3, Tenor HV Ziff. 1.5

⁷ Entwurf Standardangebot Version vom 24.01.2025, HV Ziff. 4.2, Satz 9

Auch der Begriff der „Migration der Nutzung“ im Entwurf des Standardangebots⁸ bleibt unklar und interpretationsbedürftig.

„Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall eine Migration der Nutzung der betroffenen Baulichen Anlage ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag.“

Es ist nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine solche Migration erfolgen soll und welche rechtlichen Konsequenzen sich hieraus ergeben. Diese Unklarheiten bergen ein erhebliches Konfliktpotenzial und können dazu führen, dass einmal geschlossene Verträge nachträglich in Frage gestellt, angepasst oder sogar beendet werden.

Eine derartige Rechtsunsicherheit ist aus Sicht der 1&1 nicht hinnehmbar und widerspricht den Aussagen der Beschlusskammer 3 in den durch die Beschlusskammer 11 geführten Streitbeilegungsverfahren zur Mitnutzung. Diese Rechtsunsicherheit gefährdet nicht nur die kontinuierliche Versorgung von Endkunden, sondern wirkt sich auch unmittelbar investitionshemmend aus. Zugangsnachfrager sind auf stabile und verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen, um langfristige Ausbauentscheidungen treffen zu können. Ein Vertragsregime, das unter einem ständigen Vorbehalt nachträglicher Einschränkungen steht, wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Zusammenfassend ist vor diesem Hintergrund eine klare und eindeutige Regelung zur Zulässigkeit der Mischnutzung im Standardangebot zwingend erforderlich. Diese muss ausdrücklich festschreiben, dass bauliche Anlagen auch für gemischte Nutzungszwecke verwendet werden dürfen und dass eine solche Nutzung weder zur Ablehnung von Anträgen noch zur Beendigung bestehender Nutzungsverhältnisse führen darf. Nur unter diesen Voraussetzungen kann ein verlässlicher und investitionsfreundlicher Rahmen für den weiteren Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze geschaffen werden.

1.2.3 Anpassung der Leistungen für bauliche Anlagen in Beschlüssen an Standardangebot erforderlich

Sofern die Beschlusskammer eine praxisferne dauerhafte Mischnutzung der baulichen Anlagen auf Basis des Standardangebotes nicht zustimmt und eine Migration auf eine andere Nutzungsvereinbarung, z.B. zur Mitnutzung, verlangt, fordert 1&1 die Anpassung der Leistungen für den Zugang zu baulichen Anlagen für alle Nutzungsverträge an die im Standardangebotsverfahren beschlossenen Leistungsbeschreibungen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung und Verzahnung der unterschiedlichen Zugangsregime zu baulichen Anlagen ist aus Sicht der 1&1 eine grundlegende Klarstellung sowie Anpassung der Leistungsinhalte an das Standardangebot zwingend erforderlich.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu baulichen Anlagen ihrem Wesen nach unabhängig von der jeweiligen rechtlichen oder vertraglichen Grundlage identisch sind. Unabhängig davon, ob der Zugang im Rahmen von

⁸ Entwurf Standardangebot Version vom 24.01.2025, HV Ziff. 4.2, Satz 10

Markt 1, künftig Markt 2 oder über Mitnutzungsregelungen erfolgt, handelt es sich stets um dieselbe tatsächliche Leistung, nämlich die Bereitstellung und Nutzung von Leerrohren zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und ausdrücklich zu begrüßen, dass die Beschlusskammer 2 im Rahmen der Eckpunkte zur Regulierungsverfügung Markt 2⁹ auf das vorliegende Standardangebotsverfahren verweist. Dies deutet darauf hin, dass künftig eine einheitliche Vertragsgrundlage und damit auch Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt werden soll. Eine solche Vereinheitlichung ist folgerichtig, da die Leistungsinhalte im Rahmen des vorliegenden Standardangebotsverfahrens über einen Zeitraum von rund drei Jahren umfassend geprüft, diskutiert und zwischen den Beteiligten intensiv verhandelt wurden. Die dort entwickelten Regelungen bilden somit eine belastbare und ausgewogene Grundlage.

Gleichwohl ist festzustellen, dass derzeit noch eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Leistungsbeschreibungen im Standardangebotsverfahren und denjenigen in Mitnutzungsverträgen besteht. Diese fehlende Konsistenz birgt erhebliche Risiken für die Zugangsnachfrager.

Insbesondere besteht die konkrete Gefahr, dass die Telekom in Mitnutzungsverfahren zusätzliche oder abweichende Anforderungen stellt, die über die im Standardangebot vorgesehenen Regelungen hinausgehen. Dies kann dazu führen, dass die Nutzung baulicher Anlagen faktisch erschwert oder sogar verhindert wird, obwohl im Standardangebot bereits ein ausgewogener und geprüfter Rahmen definiert wurde.

Ein exemplarisches und praxisrelevantes Beispiel hierfür ist die Anforderung von Statikgutachten für die Leerrohrschächte. In konkreten Fällen fordert die Telekom im Zusammenhang mit der Mitnutzung von Leerrohren eine Vielzahl solcher Gutachten – etwa sieben Statikgutachten für vier in Realisierung befindliche Nutzungsvorhaben. Diese Anforderungen sind im Standardangebot für Leerrohre nicht vorgesehen und stellen somit eine zusätzliche, nicht an das Standardangebot angepasste Hürde dar.

Neben der praktisch nicht nachvollziehbaren Notwendigkeit zur Anforderung eines Statikgutachtens für den Schacht, forderte Telekom gemäß den Erfahrungen der Vergangenheit keine Statikgutachten, z.B. für die Anbindung der Schächte vor den HVt/ BNG Standorten, an. Vermutlich wird sie dies für ihre eigenen internen Zugangsmaßnahmen zu Leerrohren und Schächten ebenfalls nicht tun.

Die mit der Anforderung der Statikgutachten verbundenen Unsicherheiten sind erheblich. Weder der zeitliche Rahmen für die Erstellung der Gutachten noch die damit verbundenen Kosten oder deren Verteilung zwischen den Parteien sind klar geregelt. Dies führt zu erheblichen Planungs- und Investitionsrisiken für die Zugangsnachfrager. Insbesondere können zusätzliche, nicht vorhersehbare Anforderungen dieser Art zu Verzögerungen im Ausbau führen und die Wirtschaftlichkeit von Projekten in Frage stellen.

⁹ BK2-25/004

Demgegenüber ist positiv hervorzuheben, dass das Standardangebot für Leerrohre eine solche Verpflichtung gerade nicht vorsieht. Dies ist sachgerecht, da zusätzliche Anforderungen nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie objektiv erforderlich, verhältnismäßig und transparent geregelt sind. Eine nachträgliche Einführung solcher Anforderungen außerhalb des Standardangebots unterläuft diese Grundsätze.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, eine vollständige Anpassung der Leistungsbeschreibungen an die Leistungsbeschreibung des Standardangebotes über alle Zugangsregime hinweg sicherzustellen. Die im Standardangebotsverfahren definierten Leistungen müssen verbindlich auch für die Mitnutzungsfälle gelten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gleichartigkeit der Leistung „Zugang zu baulichen Anlagen“ eine Anpassung der Leistungsbedingungen auf Basis des Standardangebotes erfordert. Nur durch eine solche Harmonisierung kann verhindert werden, dass durch unterschiedliche vertragliche Rahmenbedingungen neue Zugangshürden entstehen. Ziel muss es sein, einen konsistenten, transparenten und verlässlichen Ordnungsrahmen zu schaffen, der die Nutzung bestehender Infrastruktur fördert und Investitionssicherheit für die Zugangsnachfrager gewährleistet.

2. Vertragsbezogene Punkte

2.1 Umsetzung der Anforderungen an Megaplan/ Infrastrukturatlas aus 1. TE

2.1.1 Aufnahme der Lieferung von Infrastrukturinformationen in Standardangebot

1&1 fordert die Aufnahme der Lieferung von Infrastrukturinformationen durch Telekom in das Standardangebot.

Die jetzt durch die BNetzA im Konsultationsentwurf vorgesehene Aufnahme der Verpflichtung zur Lieferung von Infrastrukturdaten in das Standardangebot¹⁰ bewertet 1&1 als einen wesentlichen und richtigen Prozessschritt für den Zugriff auf die baulichen Anlagen. Die Bundesnetzagentur erkennt damit an, dass die für die Inanspruchnahme baulicher Anlagen erforderlichen Informationen nicht lediglich im Rahmen allgemeiner regulatorischer Pflichten, sondern als konkrete, einklagbare Leistungspflicht im bilateralen Vertragsverhältnis verankert werden muss.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Telekom die Umsetzung dieser Verpflichtung ausdrücklich ablehnt und ihre Rechtswidrigkeit behauptet, kommt der Integration in das Standardangebot eine besondere Bedeutung zu. Nur durch die vertragliche Verankerung wird gewährleistet, dass Zugangsnachfrager einen unmittelbaren Anspruch auf Bereitstellung der relevanten und für den Zugang zwingend erforderlichen Daten erhalten.

¹⁰ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 3, Tenor HV Ziff. 1.1

2.1.2 Umfang und Zugriff auf Infrastrukturinformationen weiterhin unzureichend

1&1 fordert zur Ausgestaltung eines wirksamen, diskriminierungsfreien Zugangs zu baulichen Anlagen eine weitergehende Konkretisierung und Verschärfung der Verpflichtungen zur Bereitstellung von Infrastrukturinformationen.

Zunächst ist festzuhalten, dass ein bundesweiter sowie zeitlich unbegrenzter Zugriff auf die relevanten Infrastrukturinformationen für sämtliche Vertragsinhaber der Telekom unabdingbare Voraussetzung für einen funktionsfähigen Zugang zu baulichen Anlagen darstellt. Ein solcher Zugriff muss ohne vorherige Einzelantragstellung gewährleistet werden.

Die gegenwärtig vorgesehenen Zugangsbeschränkungen im Konsultationsentwurf, d.h. Zugang zu Daten über Infrastrukturatlas statt unmittelbaren Zugriffs auf die Daten, führen zu unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zwischen Telekom und Nachfragern und damit zu erheblichen Verzögerungen und Unsicherheiten in der Ausbauplanung. Die Ausgestaltung des Zugriffs auf die Infrastrukturdaten gemäß Konsultationsentwurf steht damit im Widerspruch zu den regulatorischen Zielsetzungen der Beschleunigung des Netzausbaus sowie der Gewährleistung von Chancengleichheit. Der Zugang zu Infrastrukturinformationen darf daher nicht als punktuelle, anlassbezogene Leistung ausgestaltet sein, sondern muss als dauerhafte, proaktive und diskriminierungsfreie Informationsbereitstellung erfolgen. Nur ein kontinuierlicher Zugriff ermöglicht es den Zugangsnachfragern, ihre Netzplanung effizient, vorausschauend und wettbewerbsgleich zur Telekom auszurichten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die derzeit vorgesehenen Informationszugänge inhaltlich und strukturell unzureichend sind.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den fehlenden direkten Zugriff auf MEGAPLAN. Die von der Bundesnetzagentur im Konsultationsentwurf angeführte Begründung, wonach ein solcher Zugriff nicht erforderlich sei, überzeugt nicht. Im Konsultationsentwurf verweist die BNetzA fälschlicherweise darauf, dass von der europäischen Empfehlung zur „Equivalence of Input“ (EoI) bewusst abgewichen und stattdessen ein Ansatz der „Equivalence of Output“ (EoO) als ausreichend erachtet werde. Die unzureichende Entscheidung wird ebenfalls im Beschlussentwurf transparent, der eine substanzielle, nachvollziehbare und belastbare Abwägung, warum im konkreten Fall gerade entgegen der Empfehlung der EU von EoI abgewichen werden soll, vermissen lässt.

Gerade vor dem Hintergrund der erheblichen wettbewerblichen Bedeutung der Infrastrukturinformationen wäre eine detaillierte Begründung jedoch zwingend erforderlich gewesen. Es genügt nicht, pauschal auf eine Abwägungsentscheidung zu verweisen, ohne die zugrunde liegenden Kriterien, die Gewichtung der betroffenen Interessen sowie die konkreten Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation transparent darzulegen. Der Verzicht auf eine solche Begründung stellt einen erheblichen Begründungsmangel dar, insbesondere angesichts der Tragweite der Entscheidung für den Markt.

Zwar ist die Interpretation der Bundesnetzagentur zutreffend, dass gemäß der EU-Empfehlung vom 06.02.2024 die diskriminierungsfreie Bereitstellung von Informationen über verfügbare Kapazitäten einen zentralen Faktor für die gleichwertige Zugangsgewährung darstellt¹¹:

„Hier wird wiederholt deutlich, dass der zentrale und abzusichernde Faktor bei der gleichwertigen Zugangsgewährung zu baulichen Anlagen in der diskriminierungsfreien Bereitstellung der relevanten Informationen über verfügbare Kapazitäten besteht. Diese Informationen sollen internen und externen Zugangsnachfragern auf Basis möglichst gleicher Verfahren gleichwertig zur Verfügung stehen.“

Die daraus gezogene Schlussfolgerung EoO statt EoI anzuwenden ist jedoch nicht richtig. Entgegen der Auffassung der Bundesnetzagentur folgt aus dieser Feststellung gerade nicht, dass ein EoO-Ansatz ausreichend wäre. Vielmehr ergibt sich im Umkehrschluss, dass ein echter diskriminierungsfreier Zugang nur dann gewährleistet werden kann, wenn Zugangsnachfrager dieselben Informationen in gleicher Qualität, Aktualität und Granularität erhalten, wie die internen Einheiten der Telekom. Dies ist faktisch ausschließlich durch einen unmittelbaren Zugang zu MEGAPLAN erreichbar.

Ein rein outputbasierter Ansatz birgt demgegenüber strukturelle Risiken geprägt von Informationsasymmetrien, Verzögerungen und qualitativen Abweichungen. Selbst bei formal identischen Datensätzen kann nicht ausgeschlossen werden, dass interne Nutzer der Telekom durch schnellere Verfügbarkeit, höhere Aktualität oder weitergehende Kontextinformationen faktisch im Vorteil sind. Die Gewährleistung echter Chancengleichheit erfordert daher zwingend einen EoI-Ansatz, der einen gleichwertigen Zugang zu den zugrundeliegenden Systemen sicherstellt.

Der im Beschlussentwurf vorgesehene Ansatz zur näheren Definition der zu liefernden Daten, einschließlich Angaben zu belegten Kapazitäten im Anhang A des Standardangebots¹², ist zwar grundsätzlich positiv zu bewerten. Er stellt einen Schritt in Richtung höherer Transparenz dar. Gleichwohl vermag diese Maßnahme das grundlegende Problem der fehlenden Chancengleichheit nicht zu beheben.

Auch eine noch so detaillierte Definition von Dateninhalten kann strukturelle Unterschiede im Informationszugang nicht ausgleichen, solange die Telekom weiterhin über einen unmittelbaren Zugriff auf ihre internen Systeme verfügt und Zugangsnachfrager lediglich auf abgeleitete, potenziell verzögerte oder aggregierte Informationen angewiesen sind.

In ähnlicher Weise ist das von der Bundesnetzagentur vorgesehene Monitoring der Projektierungszeiten¹³ – sowohl über den Infrastrukturatlas als auch im Vergleich zu MEGAPLAN – grundsätzlich als sinnvoller Ansatz zu begrüßen. Es zeigt das regulatorische Bewusstsein für potenzielle Diskriminierungsrisiken.

¹¹ Beschluss 1. Teilentscheid; S. 17, 5. Abs.

¹² Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 8, Tenor AnhA Ziff. 2.15

¹³ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 10, Tenor AnhF, Ziff. 3.

Allerdings ist auch dieses Instrument nicht geeignet, die bestehende Problematik wirksam zu adressieren. Monitoring wirkt naturgemäß ex post und kann strukturelle Ungleichgewichte im Informationszugang nicht präventiv verhindern. Hinzu kommt, dass die Durchsetzung etwaiger Maßnahmen auf Basis von Monitoring-Ergebnissen regelmäßig mit erheblichen Verzögerungen verbunden ist. Angesichts der dynamischen Ausbauprozesse im Glasfasermarkt besteht die konkrete Gefahr, dass wettbewerbsverzerrende Effekte bereits eingetreten und irreversible Marktpositionen geschaffen sind, bevor regulatorische Korrekturmaßnahmen greifen. Ein nachgelagertes Eingreifen kann somit den eingetretenen Wettbewerbsschaden nicht mehr wirksam kompensieren.

Vor diesem Hintergrund ist besonders hervorzuheben, dass die derzeitige Phase des intensiven Netzausbaus keine zeitlichen Spielräume für iterative regulatorische Ansätze lässt. Ein Modell, das zunächst unzureichende Regelungen implementiert und auf spätere Nachbesserungen durch Monitoring und Anpassungen setzt, wird den tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht gerecht.

Die Bundesnetzagentur steht vielmehr vor einer einmaligen regulatorischen Gelegenheit, durch eine konsequente und umfassende Ausgestaltung des Zugangsregimes die Voraussetzungen für einen nachhaltigen und wettbewerblichen Infrastrukturausbau zu schaffen. Versäumnisse in dieser Phase lassen sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr korrigieren, da die maßgeblichen Infrastrukturentscheidungen bereits getroffen und umgesetzt sein werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass nur ein unmittelbarer, dauerhafter und diskriminierungsfreier Zugriff auf die vollständigen Infrastrukturinformationen – einschließlich eines direkten Zugangs zu den zugrundeliegenden Systemen – geeignet ist, die regulatorischen Ziele der Chancengleichheit, Transparenz und Effizienz tatsächlich zu gewährleisten. Die derzeit vorgesehenen Regelungen bleiben hinter diesen Anforderungen deutlich zurück und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung.

2.1.3 Frist zur Datenlieferung der Telekom an Infrastrukturatlas unzureichend

1&1 fordert bei nicht vorhandenem direktem Zugriff auf die Infrastrukturdaten in MEGAPLAN hilfsweise eine monatliche Aktualisierung der Telekomdaten im Infrastrukturatlas.

Der Konsultationsentwurf sieht jedoch völlig unzureichend eine quartalsweise Aktualisierung vor. Diese Ausgestaltung wird den tatsächlichen regulatorischen Zielsetzungen der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit nicht gerecht.

Die quartalsweise Aktualisierung führt zwangsläufig zu erheblichen Informationsasymmetrien zwischen der Telekom und den Zugangsnachfragern. Während die Telekom als Betreiberin der baulichen Anlagen über ihre internen Systeme jederzeit Zugriff auf aktuelle, operative und fortlaufend gepflegte Infrastrukturdaten hat, sind Zugangsnachfrager auf einen verzögerten, aggregierten und nur periodisch aktualisierten Datenbestand angewiesen.

Diese strukturelle Ungleichbehandlung stellt eine eindeutige Diskriminierung dar. Sie ermöglicht es der Telekom, Ausbauentscheidungen auf Grundlage tagesaktueller Informationen zu treffen und kurzfristig auf Marktanforderungen – etwa im Rahmen von Ausschreibungen oder

konkreten Kundenanfragen – zu reagieren. Zugangsnachfrager hingegen sind gezwungen, ihre Planungen auf potenziell veraltete Daten zu stützen, was zu Fehlplanungen, erhöhtem Planungsaufwand sowie Verzögerungen in der Umsetzung führen kann.

Eine solche Konstellation steht im unmittelbaren Widerspruch zu den von der Bundesnetzagentur selbst herangezogenen Grundsätzen der einschlägigen EU-Empfehlung, wonach die diskriminierungsfreie Bereitstellung – wie von BNetzA auch festgestellt¹⁴ - von Informationen über verfügbare Kapazitäten einen zentralen Baustein für die Gewährleistung gleichwertiger Zugangsbedingungen darstellt. Wenn die Gleichwertigkeit des Zugangs maßgeblich von der Qualität und Aktualität der bereitgestellten Informationen abhängt, ist es konsequent erforderlich, auch den Aktualisierungsrhythmus entsprechend auszugestalten.

Die derzeit vorgesehene quartalsweise Aktualisierung wird diesem Anspruch ersichtlich nicht gerecht. Sie verstetigt vielmehr die bestehende Informationsasymmetrie und verfestigt strukturelle Wettbewerbsvorteile zugunsten der Telekom. Eine Gleichwertigkeit der Informationsbereitstellung kann unter diesen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund hält 1&1 ausdrücklich und nachdrücklich an ihrer hilfswisen Forderung fest, eine mindestens monatliche Aktualisierung der Daten im Infrastrukturatlas verbindlich vorzusehen. Selbst eine monatliche Aktualisierung stellt dabei nur einen Kompromiss für den Fall dar, dass der Zugriff über den Infrastrukturatlas und nicht direkt über MEGAPLAN erfolgt. Eine solche Anpassung stellt das Minimum dar, um die bestehende Diskrepanz zwischen interner und externer Datenverfügbarkeit zumindest teilweise zu reduzieren und die Voraussetzungen für eine sachgerechte, wettbewerblich ausgewogene Ausbauplanung zu schaffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der im Konsultationsentwurf vorgesehene quartalsweise Aktualisierungsrhythmus nicht mit den regulatorischen Anforderungen an Transparenz, Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit vereinbar ist. Eine Anpassung auf mindestens monatliche Aktualisierungsintervalle ist daher zwingend geboten.

2.1.4 Vertragsstrafe bei fehlerhaften Daten

1&1 fordert weiterhin ausdrücklich die Aufnahme einer Vertragsstrafenregelung für Fälle fehlerhafter, unvollständiger oder verspäteter Datenlieferungen.

Der Konsultationsentwurf sieht eine Vertragsstrafenregelung mit Verweis auf die der Beschlusskammer zur Verfügung stehenden Mittel des Verwaltungsrechts¹⁵ fälschlicherweise nicht vor. Die Forderung nach einer Vertragsstrafenregelung für fehlerhafte Infrastrukturdaten ist jedoch sachlich geboten und regulatorisch folgerichtig. Bereits in ihrer vierten Stellungnahme hebt 1&1 hervor, dass die Qualität der Verfügbarkeitsdaten für die nachgelagerte Planungs- und Umsetzungsphase von grundlegender Bedeutung ist und dass mangelhafte Daten unmittelbar dazu führen, dass auf ihrer Grundlage vorgenommene Projektierungen verworfen

¹⁴ BK3-23/006 Beschluss 1. Teilentscheidung; S.17, 5. Abs.

¹⁵ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 21, 5. Abs., 2. Satz

werden müssen, zusätzliche Kosten entstehen und sich die Realisierung geplanter Verbindungen erheblich verzögert. Zugleich fehle es ohne eine Vertragsstrafenregelung an einem wirksamen Anreizmechanismus für Telekom, die geforderten Daten vollständig, aktuell und korrekt bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Konsultationsentwurf zum zweiten Teilentscheid eine solche Vertragsstrafe gerade nicht vorsieht. Die Beschlusskammer lehnt „geeignete Sanktionen“ bei verspäteter oder unvollständiger Datenlieferung ausdrücklich ab und stellt stattdessen darauf ab, dass die Datenlieferung verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden könne und im Übrigen bei unrichtigen Daten die Regelung zu Projektierungsanfragen auf Basis unrichtiger Daten greife. Damit verlagert der Konsultationsentwurf das Risiko fehlerhafter Datenlieferungen in wesentlichen Teilen auf die Zugangsnachfrager und verkennt die tatsächlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung im operativen Ausbaugeschehen.

Gerade hierin liegt das zentrale Defizit des Konsultationsentwurfs. Ohne eine unmittelbar greifende vertragliche Sanktion fehlt der Telekom ein hinreichender ökonomischer Anreiz, die Daten in der erforderlichen Qualität und Aktualität bereitzustellen. 1&1 hat zutreffend darauf hingewiesen, dass fehlerhafte oder verspätete Datenlieferungen der Telekom einen tatsächlichen Wettbewerbsvorteil verschaffen können, weil Wettbewerber in ihrer Ausbaugeschwindigkeit behindert werden, ohne dass die Telekom selbst eine spürbare Konsequenz zu befürchten hätte. Solange die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Datenlieferungspflicht strategisch und wirtschaftlich für Telekom einen Erfolg darstellt, da die Infrastruktur nicht bereitgestellt werden muss, besteht strukturell die Gefahr, dass die notwendige Datenqualität nicht mit dem gebotenen Nachdruck sichergestellt wird.

Hinzu kommt, dass der zusätzliche Projektierungsaufwand der Zugangsnachfrager durch den Konsultationsentwurf nicht angemessen kompensiert wird. 1&1 hat nachvollziehbar dargelegt, dass Projektierungen, die auf unzuverlässigen Daten beruhen, vollständig verworfen werden müssen und hierdurch zusätzliche Kosten sowie erhebliche Verzögerungen entstehen. Diese Belastungen treffen allein den Nachfrager, obwohl ihre Ursache in der mangelhaften Datenlieferung der Telekom liegt. Soweit die Beschlusskammer darauf verweist, eine pauschale Unzulässigkeit von Projektierungskosten sei unverhältnismäßig, mag dies für ein generelles Entfallen sämtlicher Kosten gelten; dies ersetzt jedoch gerade nicht die Notwendigkeit einer eigenständigen, gezielten Sanktion für die fehlerhafte Datenlieferung selbst.

Ebenso wenig genügt der Verweis der Beschlusskammer auf eine mögliche Haftung der Telekom bei unrichtigen Daten. Dieser Ansatz greift schon deshalb zu kurz, weil eine nachträgliche Haftung den eigentlichen Schaden eines vereitelten oder verzögerten Netzausbaus regelmäßig nicht mehr beseitigen kann. Wird eine Ausbauentscheidung auf unzutreffender Datengrundlage getroffen, verschiebt sich die Realisierung des betroffenen Vorhabens zeitlich; vielfach wird die nachhaltige Nutzung der baulichen Anlagen durch den Nachfrager gerade im entscheidenden Marktfenster verhindert. Dieser Nachteil ist struktureller und zeitkritischer Natur und regelmäßig nur schwer nachweisbar. Er lässt sich durch eine stark zeitlich verzögerte geleistete Zahlung bei Geltendmachung von Haftungsansprüchen allenfalls finanziell teilweise abmildern, nicht aber in tatsächlicher Hinsicht rückgängig machen. Der

verlorene Zeitvorsprung, die entfallene Marktchance und die verzögerte Erschließung lassen sich ex post nicht wiederherstellen.

Gerade im Bereich der baulichen Anlagen ist die zeitliche Komponente von herausgehobener Bedeutung. Die Nutzung dieser Infrastruktur dient dem laufenden und hochdynamischen Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Fehlerhafte Datenlieferungen wirken sich deshalb nicht lediglich als abstrakter Informationsmangel aus, sondern schlagen unmittelbar in Fehlplanungen, Verzögerungen und vereitelte Ausbauentscheidungen um. Wird der Zugangsnachfrager dadurch gezwungen, Projektierungen erneut vorzunehmen oder alternative Trassen zu prüfen, ist der eingetretene Wettbewerbsnachteil bereits realisiert. Eine bloß nachgelagerte Haftung kann daran nichts ändern.

Aus diesem Grund sind einzig unmittelbare Vertragsstrafen geeignet, einen wirksamen und präventiven Anreiz zur ordnungsgemäßen Datenlieferung zu setzen. Dies entspricht auch der von 1&1 formulierten zutreffenden Forderung, wonach die Vertragsstrafe so ausgestaltet sein muss, dass die Herstellung und Übermittlung qualitativ einwandfreier Daten für die Telekom wirtschaftlich günstiger ist als das Inkaufnehmen einer Vertragsverletzung. Nur eine solche Regelung gewährleistet, dass die vertragliche Pflicht zur Lieferung korrekter Verfügbarkeitsdaten nicht bloß formal besteht, sondern auch praktisch mit dem erforderlichen Nachdruck erfüllt wird.

2.1.5 Verweis auf Einsichtnahmebedingungen erhöht unberechtigt Zugangshürden

1&1 fordert ausdrücklich einen bundesweiten Zugriff auf die Infrastrukturdaten der Telekom und das Streichen des Bezugs auf die Einsichtnahmebedingungen des Infrastrukturatlas.

Der Konsultationsentwurf sieht den Bezug auf die Einsichtnahmebedingungen jedoch fälschlicherweise weiterhin vor. Ein jederzeit bundesweiter, zeitlich unbegrenzter Zugriff stellt eine grundlegende Voraussetzung für eine effiziente, vorausschauende und wettbewerbsgleiche Ausbauplanung dar. Die Planung von Netzen mit sehr hoher Kapazität erfolgt typischerweise nicht isoliert auf einzelne Projekte oder geographisch eng begrenzte Gebiete bezogen, sondern erfordert eine übergreifende, strategische Betrachtung von Infrastrukturverfügbarkeiten auf nationaler Ebene.

Der Konsultationsentwurf bleibt hinter diesen Anforderungen zurück, indem er hinsichtlich des Zugangs zu den relevanten Daten auf die Einsichtnahmebedingungen des Infrastrukturatlas verweist. Diese Verweisung führt faktisch zu einer zusätzlichen Zugangshürde, da der Zugriff auf die Daten projektbezogen, zeitlich begrenzt beantragt werden muss und somit weder bundesweit noch dauerhaft noch unmittelbar zur Verfügung steht.

Die daraus resultierenden Nachteile für Zugangsnachfrager sind erheblich und vielschichtig. Zum einen entsteht ein zusätzlicher administrativer Aufwand durch die Notwendigkeit wiederholter Antragstellungen. Dieser Aufwand ist nicht nur ineffizient, sondern führt auch zu einer Verzögerung in der Verfügbarkeit der benötigten Informationen und belastet die operativen Prozesse der Zugangsnachfrager in unverhältnismäßiger Weise.

Zum anderen führt die projektbezogene Ausgestaltung des Datenzugangs zu einer örtlichen Begrenzung der verfügbaren Informationen. Zugangsnachfrager erhalten lediglich Zugriff auf die für ein konkretes Projekt beantragten Daten, während eine übergreifende Analyse von Infrastrukturverfügbarkeiten – etwa zur Identifikation optimaler Ausbaucuster oder zur Priorisierung von Ausbaugebieten – nicht möglich ist. Dies steht im klaren Widerspruch zu den Anforderungen einer effizienten Netzplanung.

Hinzu tritt eine zeitliche Begrenzung des Datenzugriffs, da dieser an das jeweilige Projekt und dessen Laufzeit gekoppelt ist. Eine kontinuierliche, langfristige Nutzung der Daten – wie sie für strategische Planungsprozesse erforderlich ist – wird dadurch verhindert.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass ein bundesweiter Zugriff auf die Infrastrukturdaten der Telekom für Vertragsinhaber in der Vergangenheit bereits bestanden hat. Die nachträgliche Einschränkung dieses Zugangs – insbesondere aufgrund technischer Restriktionen beim Betrieb des Infrastrukturatlases durch die Bundesnetzagentur – ist aus Sicht der 1&1 beschämend für die Bundesnetzagentur. Technische Limitierungen eines Systems des Regulierers dürfen nicht dazu führen, dass regulatorisch gebotene Zugangsrechte faktisch eingeschränkt werden.

Demgegenüber ist festzustellen, dass Mitarbeiter der Telekom jederzeit und ohne Antragstellung auf die vollständigen, bundesweiten Infrastrukturdaten zugreifen können. Dieser Zugriff erfolgt unmittelbar, kontinuierlich und ohne zeitliche Begrenzung. Damit verfügt die Telekom über einen erheblichen strukturellen Informationsvorsprung, der es ihr ermöglicht, Ausbauentscheidungen effizienter, schneller und auf einer deutlich breiteren Datengrundlage zu treffen.

Die daraus resultierende Ungleichbehandlung stellt eine weitere, nicht gerechtfertigte Diskriminierung der Zugangsnachfrager dar. Während die Telekom ihre internen Planungsprozesse auf Grundlage eines vollständigen und aktuellen Datenbestands steuern kann, sind Wettbewerber auf fragmentierte, zeitlich und räumlich eingeschränkte Informationen angewiesen. Dies widerspricht den regulatorischen Zielsetzungen der Gleichbehandlung und der Förderung wirksamen Wettbewerbs.

Vor diesem Hintergrund ist der im Konsultationsentwurf fälschlicherweise enthaltene Verweis auf die Einsichtnahmebedingungen des Infrastrukturatlases als unzureichend und nicht sachgerecht zu bewerten. Er trägt den praktischen Anforderungen der Zugangsnachfrager nicht Rechnung und verstetigt bestehende Informationsasymmetrien.

Aus Sicht der 1&1 ist dieser Ansatz daher zwingend zu korrigieren. An die Stelle der projektbezogenen, eingeschränkten Einsichtnahmebedingungen muss ein bundesweiter, zeitlich unbegrenzter, unmittelbarer Zugriff auf die Infrastrukturdaten der Telekom für sämtliche Vertragsinhaber der Telekom treten. Nur durch einen solchen unmittelbaren und umfassenden Zugang kann sichergestellt werden, dass die Zugangsnachfrager ihre Ausbauplanung auf einer gleichwertigen Informationsbasis vornehmen können, wie die Telekom selbst.

Ein entsprechender Anpassungsbedarf des Konsultationsentwurfs ist daher eindeutig erforderlich. Die Bundesnetzagentur ist aufgefordert, die bestehenden Regelungen

dahingehend zu überarbeiten, dass der diskriminierungsfreie, bundesweite und dauerhafte Zugriff auf die relevanten Infrastrukturinformationen für Vertragsinhaber ausdrücklich und verbindlich festgeschrieben wird. Nur so kann den Anforderungen an Transparenz, Chancengleichheit und einen effektiven Wettbewerb im Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze Rechnung getragen werden.

2.2 Ablehnungsgründe „Eigenbedarf“ richtigerweise eingeschränkt

1&1 fordert die Einschränkung des Ablehnungsgrundes „Eigenbedarf“ gemäß dem Beschluss zum 1. Teilentscheid und eine Vertragsstrafe bei Nichterfüllung des Ablehnungsgrundes Eigenbedarf.

Die Bundesnetzagentur kommt der Forderung der 1&1 im Konsultationsentwurf richtigerweise nach. So streicht sie den Ablehnungsgrund Eigenbedarf auf Hauptkabel-Trassen und für Mobilfunkbasisstandorte der Telekom¹⁶. Ebenso streicht sie richtigerweise den Punkt Sonderkündigung wegen Eigenbedarf vollständig¹⁷. Darüber hinaus verpflichtet die Beschlusskammer die Telekom bei der Geltendmachung des Ablehnungsgrundes Eigenbedarf zum Nachweis anhand unveränderbarer Auftragssysteme innerhalb eines Jahres ab Anfrage, dass das Glasfaser-Kabel eingeblasen, angebunden und ein Endkundenvertrag darauf läuft¹⁸.

Sofern Telekom die Bedingung nicht erfüllt, sieht die Beschlusskammer eine Vertragsstrafe von 1.000 EUR je Strecke vor oder alternativ eine priorisierte Bearbeitung der Anfrage. Im Gegensatz zu den zuvor angeführten Regelungen stellt dieser Beschlusspunkt aus den nachfolgenden Gründen keinen ausreichenden Anreiz für Telekom zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung dar.

Die zur Vertragsstrafe alternativ mögliche priorisierte Bearbeitung der Anfrage nach mehr als einem Jahr nach der Ablehnung, ist aufgrund des Zeitverzugs ein eher unwahrscheinliches vom Nachfrager in Anspruch zu nehmendes Szenario. Die alternative Vertragsstrafe bemisst die BNetzA mit 1.000 EUR je Strecke zu niedrig. Dem Vergleich zum durch die Strecke vermutlich betroffenen Umsatzvolumen bei einer Nutzung von Leerrohren halten die 1.000 EUR nicht Stand. Diesbezüglich ist der Konsultationsentwurf durch die Beschlusskammer anzupassen und eine Vertragsstrafe von mindestens 10.000 EUR pro Strecke vorzusehen, um einen ausreichenden Anreiz zur Vertragserfüllung für Telekom zu erzeugen.

2.3 Erweiterung von Leerrohrkapazitäten ermöglicht

1&1 fordert die Erweiterung von Leerrohrkapazitäten durch das Einbringen von Rohrteilern.

Der Konsultationsentwurf sieht richtigerweise die Möglichkeit des Einbringens eines Rohrteilers in Leerrohre vor¹⁹. Dabei ist die genauere Spezifizierung des Rohrteilers gemäß

¹⁶ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 3, Tenor HV Ziff. 1.10

¹⁷ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 5, Tenor HV Ziff. 1.19

¹⁸ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 4, Tenor HV Ziff. 1.11

¹⁹ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 5, Tenor HV Ziff. 1.12

Standardangebot zu beachten²⁰. Das Einbringen des Rohrteilers erfolgt dabei auf eigene Kosten des Nachfragers.

Das Einbringen auf eigene Kosten ist nicht gerechtfertigt. Durch den Rohrteiler werden die Leerrohre der Telekom erst zur weiteren Vermietung befähigt. Bei der Vermietung von Wohneigentum werden die Kosten für neu zu bauende Wände zur Trennung von anderen Wohneinheiten auch nicht durch den Mieter getragen. Zusätzlich können die Leerrohre durch den Rohrteiler auch von anderen Nachfragern genutzt werden, die jedoch keinerlei diesbezügliche Kosten zu dessen Einbringung zu tragen haben. 1&1 fordert deshalb zusätzlich eine vertragliche Regelung zur Teilung der Kosten für den Rohrteiler durch die jeweilige Anzahl Nutzer des Leerrohres inklusive der Telekom.

2.4 Service Level Agreements zur Leistungsbereitstellung optimiert

2.4.1 Einführung und Verkürzung der Fristen für die Bereitstellung

1&1 fordert die Umsetzung des 1. Teilentscheids durch das Einfügen von Fristen und deren Verkürzung für die Bereitstellung.

Im Rahmen der Bewertung des vorliegenden Konsultationsentwurfs ist ausdrücklich hervorzuheben, dass einzelne von der Beschlusskammer vorgesehene Anpassungen des Standardangebots in Bezug auf den Bereitstellungsprozess aus Sicht der 1&1 sowie der Zugangsnachfrager insgesamt als sachgerecht und wettbewerbsfördernd zu begrüßen sind. Diese Regelungen tragen in wesentlichen Punkten dazu bei, bestehende Ineffizienzen zu reduzieren, Verfahrensabläufe zu beschleunigen und die Planungs- sowie Umsetzungssicherheit für Zugangsnachfrager zu erhöhen.

Zunächst ist die Konkretisierung der Fristenregelungen²¹ in Anhang A Ziffer 1.5 ausdrücklich zu begrüßen. Die Beschlusskammer gibt hier den maßgeblichen Text zur Bearbeitung von Anfragen verbindlich vor und reduziert insbesondere die Frist für den Angebotsversand im Bereich der Leerrohre von bislang 40 Werktagen auf 15 Werktage. Diese signifikante Verkürzung trägt den Anforderungen eines beschleunigten Netzausbaus Rechnung und stellt sicher, dass Zugangsnachfrager zeitnah belastbare Entscheidungsgrundlagen erhalten.

Ebenso ist auch die Neuregelung²² in Anhang A Ziffer 3.5 im Bereich MToiL positiv hervorzuheben. Die deutliche Reduktion der Frist für den Angebotsversand von bislang drei Monaten auf nunmehr 20 Werktage stellt eine erhebliche Verbesserung dar und trägt maßgeblich zur Beschleunigung von Ausbauvorhaben bei.

Schließlich ist die Klarstellung²³ positiv zu bewerten, wonach Änderungen gegenüber einer ursprünglichen Projektierungsanfrage nicht automatisch eine vollständige Neubearbeitung bzw. eine erneute Beauftragung nach sich ziehen. Diese Anpassung stellt eine erhebliche

²⁰ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 5, Tenor AnhA Ziff. 2.16

²¹ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 6, Tenor AnhA Ziff. 2.1, 4. Abs.

²² Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 8, Tenor AnhA Ziff. 2.14

²³ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 7, Tenor AnhA Ziff. 2.7

Verbesserung gegenüber der ursprünglich von der Telekom vorgesehenen Regelung dar. Sie verhindert unnötige Doppelaufwände, reduziert administrative Belastungen und trägt dazu bei, iterative Planungsprozesse praxisgerecht abzubilden. Gerade im Kontext dynamischer Ausbauprojekte ist es sachgerecht, Änderungen flexibel und ohne vollständigen Neustart der Projektierung zu ermöglichen.

Auch die vorgesehene Vereinfachung der Anforderungen an Projektierungsanfragen²⁴ ist positiv zu bewerten. Die Streichung bislang geforderter Angaben reduziert die Komplexität der Antragstellung und erleichtert den Zugang zu den baulichen Anlagen. Dies gilt gleichermaßen für entsprechende Regelungen im Bereich MToiL. Die Vereinfachung der Zugangsvoraussetzungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Senkung administrativer Hürden und zur Förderung einer breiteren Inanspruchnahme des Zugangs.

2.4.2 Einführung von Vertragsstrafen zur Einhaltung der Bereitstellungsfristen

1&1 fordert die Einführung von Vertragsstrafen zur Einhaltung der Bereitstellungsfristen.

Die Beschlüsse des Konsultationsentwurfs erfüllen die Forderungen der 1&1 durch Einführung einer Vertragsstrafenregelung²⁵. Die vorgesehene Sanktion in Höhe von 500 Euro pro Verzögerung sowie für jeweils weitere Verzögerungsintervalle von zehn Werktagen, sofern mehr als 5 % der Anfragen pro Quartal nicht fristgerecht bearbeitet werden, stellt ein Instrument dar, um die Einhaltung der Fristen effektiv abzusichern. Auch die in Bezug auf die Leistung MToiL flankierende Einführung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro pro Verzögerung – analog zur Regelung bei Leerrohren – ist als konsequente und sachgerechte Maßnahme zu bewerten, um die Einhaltung der Fristen sicherzustellen. Durch diese Regelungen wird ein ökonomischer Anreiz zur fristgerechten Bearbeitung geschaffen und zugleich ein Mindestmaß an Verlässlichkeit im Prozess gewährleistet.

Für Kunde besteht jedoch keine Möglichkeit nachzuweisen, dass 5% der Anfragen pro Quartal nicht fristgerecht bearbeitet werden. Diesbezüglich ist die Nachbesserung durch eine weitere Regelung zu ergänzen, so dass die Beschlusskammer zur Mitteilung dieses Kippunktes an den Nachfrager befähigt wird.

Die Einführung einer weiteren Vertragsstrafe²⁶ in Anhang A Ziffer 2.3.2 bei Nichteinhaltung der Fristen für die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen. Die vorgesehene Sanktion in Höhe von 1.000 Euro bei Verzögerung sowie für jeweils weitere zehn Werktage stellt sicher, dass auch dieser für die Umsetzung wesentliche Prozessschritt nicht zu einem Engpass wird. Die Absicherung kritischer Prozessschritte durch verbindliche Fristen und Sanktionen ist ein zentraler Baustein für die Funktionsfähigkeit des Gesamtprozesses.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgenannten Anpassungen des Standardangebots bezüglich der sanktionsbewährten Bereitstellungsfristen geeignet sind, die

²⁴ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 7, Tenor AnhA Ziff. 2.4 und 2.12

²⁵ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 6, Tenor AnhA Ziff. 2.1, 6. Abs.

²⁶ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 7, Tenor AnhA Ziff. 2.9

Effizienz, Transparenz und Verlässlichkeit der Prozesse im Zusammenhang mit dem Zugang zu baulichen Anlagen spürbar zu verbessern. Insbesondere die Kombination aus klar definierten Bereitstellungsfristen, reduzierten Bereitstellungszeiten sowie der Einführung wirksamer Vertragsstrafen stellt einen wesentlichen Fortschritt dar und wird von 1&1 ausdrücklich unterstützt.

2.5 Fehlende konkrete Entstörfrist und Vertragsstrafe für Entstörfristüberschreitung

1&1 fordert die Festlegung einer konkreten Entstörfrist, deren Nichteinhaltung durch Vertragsstrafen sanktioniert ist.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Entstörung baulicher Anlagen ist zunächst ausdrücklich positiv hervorzuheben, dass die Beschlusskammer die grundsätzliche Notwendigkeit der Festlegung einer Entstörfrist erkannt und in den Konsultationsentwurf die Verpflichtung zur „unverzöglichen Beseitigung“²⁷ von Störungen aufgenommen hat. Diese Klarstellung stellt einen wichtigen Schritt dar, da sie eine explizite Verpflichtung zur zeitnahen Störungsbehebung normiert und damit die operative Nutzbarkeit der baulichen Anlagen durch die Zugangsnachfrager absichert.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die gewählte Formulierung „unverzögliche Beseitigung“ den praktischen Anforderungen eines diskriminierungsfreien und planbaren Netzbetriebs nicht gerecht wird. Der Begriff ist rechtlich zwar etabliert, jedoch in der konkreten Anwendung nicht hinreichend bestimmt und insbesondere nicht messbar. Es fehlt an klaren, objektivierbaren Zeitvorgaben, anhand derer die Einhaltung der Verpflichtung überprüft und gegebenenfalls durchgesetzt werden kann. Dies führt zu erheblicher Rechts- und Planungssicherheit zulasten der Zugangsnachfrager.

Für den Zugangsnachfrager ergibt sich hieraus ein Nachteil gegenüber der Telekom. Während die Telekom intern jederzeit auf detaillierte Informationen zu Störungen, deren Ursachen und voraussichtlicher Dauer zugreifen kann und ihre Ressourcen entsprechend disponiert, fehlt es dem Zugangsnachfrager an einer belastbaren Grundlage für die Kommunikation mit seinen eigenen Endkunden sowie für die interne Einsatzplanung. Ohne klar definierte Entstörfristen ist es dem Zugangsnachfrager faktisch nicht möglich, verlässliche Aussagen zur Störungsdauer zu treffen oder seine Entstörprozesse effizient zu organisieren. Dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und widerspricht dem Gebot der Chancengleichheit.

Die von der Beschlusskammer angeführte Begründung für den Verzicht auf konkret definierte Entstörfristen überzeugt nicht. Der Verweis auf die Regulierungsverfügung, wonach es bei der Überlassung baulicher Anlagen keine differenzierte Qualität gebe und Entstörfälle lediglich seltene Ausnahmefälle darstellten²⁸, ist vor dem Hintergrund der aktuellen Netzausbauentwicklung nicht mehr tragfähig.

²⁷ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 7, Tenor AnhA Ziff. 2.10

²⁸ BK3i-19/020

Diese Annahmen mögen historisch im Kontext klassischer Kupfernetze und einer weniger ausgeprägten Nutzung passiver Infrastruktur zutreffend gewesen sein. Die tatsächlichen Gegebenheiten haben sich jedoch grundlegend verändert. Im Zuge des fortschreitenden Glasfaserausbaus – insbesondere im Bereich der Leerrohrinfrastruktur – werden bauliche Anlagen inzwischen flächendeckend und auch im sogenannten Verzweigernetz genutzt, also zwischen Netzverteiler und Gebäuden der Endkunden. Damit steigt zwangsläufig auch die Exponiertheit dieser Infrastruktur gegenüber äußeren Einflüssen sowie die Häufigkeit potenzieller Störfälle.

Vor diesem Hintergrund ist die Annahme, Entstörungen stellen lediglich einen „seltenen Ausnahmefall“ dar, nicht mehr haltbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Störungen in der Praxis regelmäßig auftreten können. Die Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen wird damit zu einem zentralen Faktor für die Sicherstellung der Dienstqualität im Endkundengeschäft.

Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum es bei der Überlassung baulicher Anlagen keine differenzierte Qualität, d.h. unterschiedliche Störungen, geben soll. Die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur zeigt, dass sich sowohl Art als auch Schwere von Störungen erheblich unterscheiden können. Der Störfumfang kann von geringfügigen Beeinträchtigungen etwa durch Wurzeleinwuchs, bis hin zu vollständigen Ausfällen einzelner Trassenabschnitte durch Beschädigungen infolge von Tiefbauarbeiten reichen. Entsprechend variieren auch die Anforderungen an die Entstörung in Bezug auf Komplexität, Ressourcenbedarf und Dauer.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und erforderlich, unterschiedliche Störklassen zu definieren, die den jeweiligen Schweregrad der Störung abbilden und mit klar zugeordneten Entstörfristen verknüpft sind. Eine solche Differenzierung ermöglicht eine realistische und zugleich verbindliche Abbildung der operativen Anforderungen und schafft Transparenz für alle Beteiligten.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, die Einhaltung der Entstörfristen durch geeignete Sanktionsmechanismen abzusichern. Ohne eine solche Absicherung besteht kein hinreichender Anreiz für Telekom, die Entstörlleistung gegenüber einem Mitbewerber mit der erforderlichen Priorität und Geschwindigkeit durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aufnahme einer Entstörverpflichtung im Grundsatz zu begrüßen ist, die konkrete Ausgestaltung jedoch unzureichend bleibt. Die Verwendung des unbestimmten Begriffs „unverzüglich“ genügt nicht den Anforderungen an Transparenz, Messbarkeit und Durchsetzbarkeit. Erforderlich sind vielmehr klar definierte, differenzierte, messbare Entstörfristen auf Basis von Störklassen sowie deren wirksame Absicherung durch Vertragsstrafen. Nur so kann eine tatsächliche Chancengleichheit zwischen der Telekom und den Zugangsnachfragern gewährleistet und die Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen im praktischen Betrieb sichergestellt werden.

2.6 Monitoring der Service Level Agreements

1&1 fordert ein Monitoring der Service Level Agreements für die Bereitstellung und Entstörung. Entscheidend ist dabei, dass die Monitoringwerte auch den Retailbereich der Telekom umfassen muss.

Im Hinblick auf die in Anhang F vorgesehenen Monitoring-Regelungen ist zunächst ausdrücklich positiv hervorzuheben, dass die Beschlusskammer diesen Abschnitt vollständig neu gefasst und damit eine deutlich verbesserte Struktur sowie höhere Transparenz der relevanten Leistungsparameter geschaffen hat. Die Neufassung stellt insoweit einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Ausgestaltung dar.

Besonders zu begrüßen ist zudem, dass nunmehr quartalsweise zentrale Kennwerte systematisch erfasst und ausgewertet werden. Hierzu zählen insbesondere die Auftragseingangsbestätigungsdauer, die Projektierungsdauer – einschließlich der sachgerechten Gegenüberstellung mit der internen Planung der Telekom über das System MEGAPLAN –, die Einhaltung von Bestell- und Bereitstellungsfristen sowie die dokumentierten Ablehnungsgründe.

Diese Auswahl der Monitoringparameter ist geeignet, wesentliche Prozessschritte im Zugang zu baulichen Anlagen transparent zu machen und potenzielle Verzögerungen oder Diskriminierungen nachvollziehbar zu identifizieren. Insbesondere die Einbeziehung der Projektierungsdauer im Vergleich zu den internen Prozessen der Telekom ist als konsequente und sachgerechte Maßnahme zu bewerten, um etwaige Ungleichbehandlungen zwischen internen und externen Nachfragern sichtbar zu machen.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass im Zuge der Neufassung das zuvor vorgesehene Vertrauensintervall von 95 % gestrichen wurde. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Aussagekraft des Monitorings zu erhöhen und verhindert eine potenzielle Verwässerung der Ergebnisse. Die Streichung des Vertrauensintervalls stärkt somit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der erfassten Kennwerte.

Trotz dieser insgesamt positiven Weiterentwicklung weist die Monitoring-Systematik jedoch weiterhin eine wesentliche Lücke auf. Es erfolgt kein Monitoring der Entstörfristen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der baulichen Anlagen für den Betrieb hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze stellt dies ein erhebliches Defizit dar. Die Entstörung ist ein zentraler Bestandteil der tatsächlichen Nutzbarkeit der Infrastruktur. Verzögerungen oder Defizite in diesem Bereich wirken sich unmittelbar auf die Dienstqualität gegenüber Endkunden aus und können erhebliche wirtschaftliche Schäden bei den Zugangsnachfragern verursachen.

Ohne ein entsprechendes Monitoring der Entstörfristen fehlt es an Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Telekom im Störfall. Gleichzeitig besteht keine belastbare Grundlage, um systematische Verzögerungen oder strukturelle Defizite in der Entstörung zu identifizieren und regulatorisch zu adressieren.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der 1&1 zwingend erforderlich, das Monitoring gemäß Anhang F, um entsprechende Kennzahlen zur Entstörung zu ergänzen. Hierzu zählen insbesondere die Erfassung von Entstörzeiten, die Einhaltung etwaiger definierter Entstörfristen sowie eine differenzierte Auswertung nach Störklassen. Nur durch eine solche Erweiterung kann sichergestellt werden, dass auch dieser für die praktische Nutzung der baulichen Anlagen zentrale Prozessbereich einer wirksamen regulatorischen Kontrolle unterliegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Neufassung des Anhangs F in wesentlichen Teilen zu begrüßen ist und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz leistet. Gleichwohl bedarf das Monitoring einer Ergänzung um den Bereich der Entstörung, um ein vollständiges und aussagekräftiges Bild der Leistungsqualität im Zugang zu baulichen Anlagen zu gewährleisten und bestehende Regelungslücken zu schließen.

2.7 Vereinfachung von Point to Multipoint Anfragen

1&1 fordert die Berücksichtigung und Vereinfachung von Point to Multipoint Anfragen.

Die Aufnahme von Point to Multipoint Anfragen²⁹ in den Konsultationsentwurf ist positiv zu bewerten. Entsprechendes gilt gleichermaßen für die Regelung im Bereich MToiL³⁰.

Die Möglichkeit, mehrere Endstellen innerhalb einer Anfrage zu bündeln, trägt in erheblichem Maße zur Effizienzsteigerung der Planungs- und Genehmigungsprozesse bei. Sie ermöglicht es den Zugangsnachfragern, zusammenhängende Ausbauprojekte strukturiert und konsolidiert zu adressieren, anstatt eine Vielzahl einzelner, isolierter Anfragen stellen zu müssen. Dies reduziert den administrativen Aufwand auf beiden Seiten und fördert eine sachgerechte, gesamthafte Betrachtung von Ausbauprojekten.

Darüber hinaus trägt diese Regelung dem Umstand Rechnung, dass Netzausbauprojekte regelmäßig nicht punktuell, sondern in Form von Clustern oder zusammenhängenden Erschließungsgebieten erfolgen. Die Bündelung von Endstellen innerhalb einer Anfrage ermöglicht es, diese Realität angemessen abzubilden und die Projektierung effizient an den tatsächlichen Ausbaugeschehnissen auszurichten.

Nicht zuletzt wird durch diese Regelung auch die Bearbeitung seitens der Telekom strukturiert und potenziell beschleunigt, da zusammenhängende Sachverhalte gebündelt geprüft werden können. Dies kann dazu beitragen, Abstimmungsaufwände zu reduzieren und konsistente Ergebnisse über mehrere Endpunkte hinweg sicherzustellen.

Insgesamt stellt die Möglichkeit zur Zusammenfassung von Anfragen mit mehreren Endstellen somit eine praxisgerechte und begrüßenswerte Verbesserung des Standardangebots dar, die geeignet ist, die Effizienz der Prozesse zu erhöhen und die Umsetzung von Ausbauprojekten zu erleichtern.

2.8 Zusätzliche Zugänge zu Leerrohren

1&1 fordert zusätzliche Zugänge durch Rohrunterbrechungen und das Schneiden von Rohren zu ermöglichen. Die Aufnahme der Regelungen zu Zugängen durch Rohrunterbrechungen³¹ und das Schneiden von Rohren³² bewertet 1&1 als positiv.

²⁹ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 7, Tenor AnhA Ziff. 2.5

³⁰ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 7, Tenor AnhA Ziff. 2.12

³¹ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 7, Tenor AnhA Ziff. 2.2

³² Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 7, Tenor AnhA Ziff. 2.3

Die Aufnahme von Rohrunterbrechungen als zusätzliche Zugangsmöglichkeit stellt einen wesentlichen Fortschritt darstellt. Durch diese Regelung wird der Zugang zu bestehenden Infrastrukturen flexibilisiert und an die praktischen Erfordernisse des Netzausbaus angepasst. Insbesondere in Situationen, in denen ein Zugang über bestehende Zugangspunkte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, eröffnet die Möglichkeit von Rohrunterbrechungen einen alternativen, technisch sinnvollen Zugang. Dies trägt maßgeblich dazu bei, vorhandene Infrastrukturen effizienter zu nutzen und Ausbauvorhaben wirtschaftlich umzusetzen.

Darüber hinaus ist die Klarstellung, dass das Schneiden von Rohren zulässig ist, ausdrücklich zu begrüßen. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Ziel eines diskriminierungsfreien und praktikablen Zugangs zu baulichen Anlagen und setzt sich konsequent über die ursprünglich von der Telekom vertretene restriktive Position hinweg. Die Zulässigkeit des Schneidens von Rohren stellt sicher, dass Zugangsnachfrager nicht auf bestehende, möglicherweise ungeeignete Zugangspunkte beschränkt werden, sondern die Infrastruktur auch an technisch geeigneten Stellen erschließen können.

Beide Regelungen tragen dazu bei, bestehende Engpässe beim Zugang zu baulichen Anlagen zu überwinden und die tatsächliche Nutzbarkeit der Infrastruktur für den Netzausbau zu verbessern. Sie fördern eine bedarfsgerechte und effiziente Erschließung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität.

2.9 Verlängerung der Kündigungsfrist ist positiv zu bewerten

1&1 fordert eine Verlängerung der Kündigungsfristen auf mehr als 36 Monate sowie die vollständige Streichung von Sonderkündigungsrechten, insbesondere soweit diese auf nachträglich geltend gemachten Eigenbedarf gestützt werden.

Die vertraglichen Regelungen zur Beendigung von Einzelverträgen und zur Kündigungssystematik stellen aus Sicht der 1&1 eine langfristige Planungssicherheit sicher und bilden eine zwingende Voraussetzung für die wirtschaftlich tragfähige Nutzung baulicher Anlagen.

Die Beschlusskammer erkennt richtigerweise die Bedeutung der verschiedenen Kündigungsfristen für die Nutzung der baulichen Anlagen und kommt im Konsultationsentwurf den Forderungen der Zugangsnachfrager in wesentlichen Teilen nach. Vor diesem Hintergrund sind die im Konsultationsentwurf vorgesehenen Anpassungen in wesentlichen Teilen ausdrücklich positiv zu bewerten:

Zunächst ist die vorgesehene Verlängerung der Kündigungsfrist bei Beendigung des Vertrages³³ auf 36 Monate als sachgerecht und erforderlich anzuerkennen. Diese Regelung trägt den tatsächlichen Anforderungen an langfristige Infrastrukturinvestitionen Rechnung und schafft eine deutlich verbesserte Planungs- und Investitionssicherheit für die

³³ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 6, Tenor HV Ziff. 1.25

Zugangsnachfrager. Angesichts der Komplexität von Netzplanungen sowie der langen Vorlauf- und Amortisationszeiten ist eine solche Frist als Mindestanforderung zu betrachten.

Ebenso ist die Anpassung, wonach bei Kündigung aufgrund des Wegfalls regulatorischer Verpflichtungen³⁴ eine Kündigungsfrist von 36 Monaten gilt, ausdrücklich zu begrüßen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussionen um eine regionale Regulierung, bei der Teilgebiete schrittweise aus der Regulierung entlassen werden könnten. Gerade in solchen Konstellationen ist es von zentraler Bedeutung, dass Zugangsnachfrager ausreichend Zeit erhalten, ihre Netzinfrastruktur anzupassen, alternative Lösungen zu entwickeln und Migrationen durchzuführen. Die Verlängerung der Kündigungsfrist stellt insoweit eine sachgerechte Regelung dar.

Von besonderer Bedeutung ist ferner die vorgesehene vollständige Streichung des Sonderkündigungsrechts von Einzelverträgen wegen nachträglich geltend gemachten Eigenbedarfs³⁵. Diese Anpassung ist ausdrücklich zu begrüßen und entspricht den grundlegenden Anforderungen an Chancengleichheit und Rechtssicherheit. Ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zugunsten der Telekom würde zu erheblichen Unsicherheiten für die Zugangsnachfrager führen und die wirtschaftliche Nutzbarkeit der baulichen Anlagen beeinträchtigen. Die Streichung dieser Regelung beseitigt ein wesentliches strukturelles Ungleichgewicht und stellt sicher, dass einmal begründete Nutzungsverhältnisse nicht nachträglich einseitig entzogen werden können.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die Anpassung im Hinblick auf Kündigungen bei Zahlungsverzug³⁶. Die Streichung bislang bestehender, weitgehend interpretierbarer angeblicher Verzugsszenarien führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit und verhindert missbräuchliche oder unverhältnismäßige Kündigungen. Eine klare und eindeutige Regelung ist insbesondere im Kontext langfristiger Infrastrukturverträge von zentraler Bedeutung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgenannten Anpassungen der Kündigungsregelungen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Planungssicherheit, zur Reduzierung einseitiger Risiken und zur Herstellung eines ausgewogenen Vertragsgefüges leisten. Sie sind geeignet, die Nutzung der baulichen Anlagen durch Zugangsnachfrager nachhaltig abzusichern und werden von 1&1 ausdrücklich unterstützt. Gleichwohl bleibt die Forderung nach weitergehenden Kündigungsfristen von mehr als 36 Monaten bestehen, um den besonderen Anforderungen langfristiger Infrastrukturinvestitionen in vollem Umfang gerecht zu werden.

2.10 Mitteilung von Rechnungsformaten und Vereinfachung von Beanstandungen

1&1 fordert eine frühzeitige Mitteilung des Formats der Rechnungsstellung sowie die Möglichkeit einer vereinfachten und praxisgerechten Übermittlung von Beanstandungen.

³⁴ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 6, Tenor HV Ziff. 1.23

³⁵ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 5, Tenor HV Ziff. 1.19

³⁶ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 6, Tenor HV Ziff. 1.24

Im Konsultationsentwurf nimmt die Beschlusskammer richtigerweise Anpassungen vor, um die Effizienz der Rechnungsstellung und Bearbeitung von Beanstandungen durch transparente, praktikable und rechtzeitig kommunizierte Prozesse zu unterstützen.

Die vorgesehene Verpflichtung³⁷ der Telekom, spätestens bis zum 30.09.2026 über das Format der elektronischen Rechnung zu informieren, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Die frühzeitige Schaffung von Klarheit über das künftig anzuwendende Rechnungsformat ist für die Zugangsnachfrager von erheblicher Bedeutung, da entsprechende interne Systeme und Prozesse rechtzeitig angepasst werden müssen.

Gleichwohl ist der vorgesehene Zeitpunkt der Mitteilung kritisch zu sehen. Angesichts der bereits erheblichen Dauer des bisherigen Verfahrens von rund drei Jahren erscheint eine derart späte Festlegung des Rechnungsformats nicht angemessen. Vielmehr ist es erforderlich, den Zugangsnachfragern frühzeitig Planungssicherheit zu verschaffen, um notwendige technische und organisatorische Anpassungen rechtzeitig und effizient umsetzen zu können. Eine frühere Festlegung wäre daher sachgerecht und geboten.

Positiv hervorzuheben ist allerdings die Anpassung zur Behandlung von Beanstandungen³⁸. Die Streichung des Verweises auf ein zwingend einzuhaltendes elektronisches Format für die Übermittlung von Beanstandungen führt zu einer deutlichen Erweiterung der zulässigen Kommunikationswege. Diese Flexibilisierung ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie eine vereinfachte, praxisnahe und zeitnahe Geltendmachung von Beanstandungen ermöglicht und somit zur Effizienzsteigerung in der operativen Abwicklung beiträgt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Rechnungsstellung und Beanstandung teilweise zu begrüßen sind, insbesondere hinsichtlich der Flexibilisierung der Beanstandungsprozesse. Gleichzeitig besteht jedoch weiterer Anpassungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Festlegung des Rechnungsformats. Ziel muss es sein, praktikable, rechtssichere und ausgewogene Regelungen zu schaffen, die eine effiziente Vertragsabwicklung ermöglichen und unnötige Belastungen für die Zugangsnachfrager vermeiden.

2.11 Verlängerung der Mindestlaufzeit

1&1 fordert eine Verlängerung der Mindestlaufzeit des Standardangebots bis mindestens zum Jahr 2035.

Die im Konsultationsentwurf der Beschlusskammer vorgesehene Mindestlaufzeit für das Standardangebot bis zum Jahr 2031 ist demgegenüber als unzureichend zu bewerten. Sie trägt den realen Ausbauhorizonten sowie den praktischen Anforderungen der Zugangsnachfrager nicht angemessen Rechnung und führt zu einer erheblichen Verkürzung der erforderlichen Planungssicherheit.

³⁷ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 5, Tenor HV Ziff. 1.13

³⁸ Konsultationsentwurf Beschluss 2. Teilentscheid; S. 5, Tenor HV Ziff. 1.17

Zwar wird politisch das Ziel verfolgt, den Glasfaserausbau bis zum Jahr 2030 weitgehend abzuschließen³⁹. Diese Zielsetzung bildet jedoch nicht die tatsächlichen Gegebenheiten des Marktes ab. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist absehbar, dass sich der Ausbau – unter anderem aufgrund begrenzter personeller und technischer Kapazitäten – über diesen Zeitraum hinaus erstrecken wird⁴⁰. Insbesondere der Fachkräftemangel sowie die Komplexität der baulichen Umsetzung führen zu Verzögerungen, die eine Fertigstellung bis 2030 in der Fläche als nicht realistisch erscheinen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze auch über das Jahr 2031 hinaus in erheblichem Umfang fortgeführt wird. Gerade in dieser fortgeschrittenen Ausbauphase kommt dem Zugang zu baulichen Anlagen eine zentrale Bedeutung zu, da verbleibende Ausbaugelände regelmäßig mit erhöhtem Aufwand und komplexeren Rahmenbedingungen verbunden sind.

Für die Zugangsnachfrager ist es daher von essenzieller Bedeutung, dass die im Standardangebot geregelten Prozesse – insbesondere im Bereich der Projektierung, der Bereitstellung sowie der Nutzung der baulichen Anlagen – über den gesamten relevanten Ausbauperioden hinweg verlässlich zur Verfügung stehen. Diese Regelungen bilden die operative Grundlage für die Planung und Umsetzung von Ausbauprojekten und müssen entsprechend langfristig abgesichert sein.

Eine zeitliche Begrenzung des Standardangebots auf das Jahr 2031 würde demgegenüber zu einer erheblichen Unsicherheit führen. Zugangsnachfrager wären gezwungen, ihre langfristigen Investitions- und Ausbauentscheidungen auf einer unzureichend abgesicherten regulatorischen Grundlage zu treffen. Dies kann zu Investitionszurückhaltung führen und damit den weiteren Ausbau verzögern.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei einem vorzeitigen Auslaufen der Regelungen ein regulatorisches Vakuum entsteht oder kurzfristige Neuverhandlungen erforderlich werden, die mit zusätzlichem Aufwand und weiteren Unsicherheiten verbunden sind. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel, stabile und verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu schaffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur eine langfristige, über das Jahr 2031 hinausgehende Absicherung der Regelungen des Standardangebots den praktischen Anforderungen des Glasfaserausbaus entspricht und einen verlässlichen Rahmen für Investitionen und Ausbauentscheidungen schafft. Eine entsprechende Anpassung ist daher geboten.

³⁹[https://www.finanztip.de/daily/dsl-vor-dem-aus-so-bereitest-du-dich-rechtzeitig-vor/#:~:text=Fr%C3%BChestens%20ab%202028%20sollen%20erste%20Modellregionen%20auf,bis%20etwa%202035%20bis%202040%20abgeschlossen%20sein.](https://www.finanztip.de/daily/dsl-vor-dem-aus-so-bereitest-du-dich-rechtzeitig-vor/#:~:text=Fr%C3%BChestens%20ab%202028%20sollen%20erste%20Modellregionen%20auf,bis%20etwa%202035%20bis%202040%20abgeschlossen%20sein.;); abgerufen am 22.04.2026

⁴⁰[https://www.finanztip.de/daily/dsl-vor-dem-aus-so-bereitest-du-dich-rechtzeitig-vor/#:~:text=Fr%C3%BChestens%20ab%202028%20sollen%20erste%20Modellregionen%20auf,bis%20etwa%202035%20bis%202040%20abgeschlossen%20sein.](https://www.finanztip.de/daily/dsl-vor-dem-aus-so-bereitest-du-dich-rechtzeitig-vor/#:~:text=Fr%C3%BChestens%20ab%202028%20sollen%20erste%20Modellregionen%20auf,bis%20etwa%202035%20bis%202040%20abgeschlossen%20sein.;); abgerufen am 22.04.2026

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schütze'.

i.V. Dr. Marc Schütze
Director Regulation Group United Internet and 1&1

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthias Noss'.

i.A. Matthias Noss
Manager Regulation